

Bank-Patent ddo 1. Juny 1816.

Sir Franz der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen,
der Lombarden und Venedig, von Dalmazien,
Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien;
Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothrin-
gen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober-
und Nieder-Schlesien; Großfürst in Sieben-
bürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf
von Habsburg und Tyrol, u. u.

Durch das Patent vom heutigen Tage haben Wir im Zusammen-
hange mit den Maßregeln, welche Wir in Beziehung auf die Her-
stellung der Regelmäßigkeit in dem Geldwesen beschlossen haben,
die Errichtung einer privilegirten Nationalbank befohlen, und die
Zwecke, so wie die Berrichtungen derselben im Allgemeinen nachge-
wiesen.

In Gemäßheit dieser Anordnung setzen Wir hierüber fol-
gende nähere Bestimmungen fest:

§. 1.

Das Bankinstitut, welchem Wir die Benennung: privi-
legirte österreichische Nationalbank, verleihen, soll,
sobald die dazu erforderliche Anzahl Aktien erhoben ist, unverzüg-
lich in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als
Zettelbank mit dem 1. Julius d. J. in Thätigkeit gesetzt, und von
einer einstweiligen Direktion, welche nach den Vorschriften der fol-
genden Paragraphe gebildet wird, vertreten werden.

I. Abschnitt.

Einführung und innere Einrichtung der Nationalbank.

§. 2.

Es werden in dieser Absicht sogleich aus der Mitte der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputazion, des Wiener Großhandlungsgremiums, des bürgerlichen Handelsstandes und der in Wien ansässigen privilegirten Landesfabrikanten acht einstweilige Bankdirektoren gewählt werden, welche die Leitung des Bankinstitutes in seiner ersten Einführung zu besorgen, und alles, was zur vollendeten Konstituierung dieser Anstalt erforderlich ist, vorzubereiten haben. Jeder dieser Körper hat daher sechs Individuen für die durch seine Mitglieder zu besetzenden zwei Stellen im gewöhnlichen Wege vorzuschlagen, aus welchen Wir Uns die Benennung der provisorischen Bankdirektoren vorbehalten.

§. 3.

Die acht Bankdirektoren werden sich sogleich nach ihrer Ernennung versammeln, und durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte drei Kandidaten vorschlagen, aus denen Wir einen Gouverneur der Bank benennen werden, welcher die erste Stelle unter den Bankdirektoren einzunehmen, und bei allen Berathungen den Vorsitz zu führen hat.

§. 4.

Die Bankdirektoren und der Gouverneur werden nach ihrer Ernennung in die Hände eines von Uns abzuordnenden Kommissärs einen Eid ablegen, sich genau nach den von Uns über die Bestimmung und Einrichtung der Bank, über die Einlösung des Papiergeldes, und über die Verwaltung des Tilgungsfondes festgesetzten Direktiven zu benehmen.

§. 5.

Sie werden sich hierauf sogleich mit dem Finanzministerium über die Vertheilung der vorkommenden Geschäfte, über die Art ihrer Erledigung, und über alles, was zur inneren Einrichtung des Bankinstitutes in seiner vorläufigen Eigenschaft der zur Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank nöthig ist, berathen, und das Bankinstitut in dem ihm zugedachten Umfange so lange leiten, bis tausend Aktien erhoben worden sind.

§. 6.

Sobald durch Einlagen diese Anzahl von Aktien erhoben ist,

11.

wird das Bankinstitut in das Eigenthum der Aktionäre übergehen, und als ein privilegiertes Privatinstitut in den Berrichtungen, welche zu seiner Bestimmung gehören, zu wirken anfangen.

§. 7.

Um diesen Zeitpunkt genau bestimmen zu können, und die förmliche Einsetzung der Bank möglichst zu beschleunigen, wird die einstweilige Direktion sogleich eine besondere Kasse eröffnen, welche die Aktzieneinlagen übernimmt.

§. 8.

Bei dieser Kasse können gegen Einlagen von 2000 Gulden im Papiergelde, mit einem Zuschusse von 200 Gulden in Konventionsmünze, Aktien erhoben werden. Zur Erleichterung der Einlagen wird gestattet, dieselben in vier gleichen vierteljährigen Raten zu erlegen. Bei solchen theilweisen Einlagen erhält man jedoch erst mit dem Erlage des ganzen Betrages die Rechte eines Aktionärs. Werden die nachträglichen Theilzahlungen nicht in der anberaumten Frist eines Jahres erlegt, so sind die früher eingezahlten Beträge zum Vortheile der Bank verfallen.

§. 9.

Wenn die Aktzieneinlagen die Zahl von tausend erreicht haben, hat jeder Aktionär von den einstweilen aufgestellten Bankdirektoren eine gedruckte Liste aller Aktzieninhaber, sammt der Anzahl der von jedem erhobenen Aktien zu erhalten, damit aus denselben durch schriftliche Abstimmung nach der Stimmenmehrheit ein Ausschuss von fünfzig Gliedern gewählt werde. Bei diesem Wahlgeschäfte gibt jede Aktzie eine Stimme, dergestalt, daß jeder Aktionär so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt.

§. 10.

Zu dem Ausschusse kann jeder Aktionär gewählt werden, wenn er österreichischer Staatsbürger ist, und in den österreichischen Staaten seinen Wohnsitz hat.

§. 11.

Der auf solche Art gewählte Ausschuss wird sich in Wien mit den einstweilen eingesetzten Bankdirektoren und den von Uns zu benennenden Kommissären in der Absicht versammeln, um aus seiner Mitte zwölf Glieder zu bestimmen, welche unter der Mitwirkung Unserer Kommissäre ein vollständiges Bankreglement zu entwerfen, und Uns zur Bestätigung vorzulegen haben.

§. 12.

Einen vorzüglichen Bestandtheil dieses Reglements wird die Bestimmung über die Repräsentazion der Bankgesellschaft, und die Art der Verwaltung und Leitung des Bankinstitutes ausmachen.

Sobald die in Folge dieses Reglements eingesetzte Bankverwaltung bestellt ist, tritt die in dem §. 2. bezeichnete einstweilige Direktion, und der nach §. 3. ernannte Gouverneur die ihnen bis dahin anvertraute Leitung der Geschäfte an die von der Gesellschaft, nach ihren von Uns bestätigten Statuten, eingesetzte Direktion ab.

§. 13.

In der Folge kann eine Abänderung von dem Bankreglement nur auf den Vorschlag der institutsmäßigen Repräsentanten der Bankgesellschaft und mit Unserer Genehmigung erfolgen.

§. 14.

Die Bank wird von halb zu halb Jahr ihre Rechnungen in Gegenwart Unserer Kommissäre abschließen, und die Resultate des Abschlusses zur allgemeinen Kenntniß bringen, zugleich aber Uns vorlegen.

§. 15.

Sie kann nach vorläufig durch die Finanzverwaltung von Uns eingeholter Genehmigung in dem Umfange der Monarchie, da, wo es ihr zweckmäßig scheint, Filialbanken nach den Grundsätzen ihres eigenen Institutes errichten.

II. Abschnitt.

Berrichtungen der Bank, und Anstalten, welche zum Behufe derselben, eingesetzt werden.

§. 16.

Die Nationalbank wird in ihrer Eigenschaft einer zur unmittelbaren Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank:

- a) Die Einlösung des Papiergeldes nach den in einem besonderen Patente festgesetzten Modalitäten besorgen,
- b) zum Behufe der Einlösung Banknoten ausgeben, jedoch nie mehr, als zu diesem Zwecke nach dem angenommenen Verhältnisse erfordert werden.
- c) Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze einleiten,
- d) das eingelöste Papiergeld von Zeit zu Zeit vertilgen.

§. 17.

Dieser Bestimmung zufolge wird dieselbe:

- a) Die Erzeugung und Ausstellung von Banknoten besorgen,
- b) die zur Einlösung des Papiergeldes gewidmeten Metallmünzvorräthe übernehmen, und zur Dotirung der Auswechslungskasse verwenden,
- c) nachstehende Kassen bilden und in Wirksamkeit setzen:
 - eine zur Verwahrung und Verrechnung ihrer gesammten Zuflüsse,
 - eine, welche die Papiergeldeinlagen zu übernehmen, und dafür theils Banknoten, theils Bescheinigungen zur Erhebung von Obligationen hinauszugeben hat,
 - eine zur Verwechslung von Banknoten gegen Münze, und von Münze gegen Banknoten.

§. 18.

Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Rahmen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besizer, wenn er es verlangt, nach dem Kennwerthe in vollwichtiger, nach dem Konventionsfuße ausgeprägter Silbermünze auszuzahlen.

§. 19.

In Absicht auf den Umlauf erklären Wir die Banknoten für ein durch die Geseze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel. Im Privatverkehre findet kein Zwang zur Annahme derselben Statt: sie werden jedoch in mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert, und bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für feine Silbermünze angenommen werden.

§. 20.

Auf die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten werden dieselben Strafen gesetzt, welche gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängt sind.

§. 21.

Die Summen in Konventionsmünze, welche die Staatsverwaltung der Einlösung des Papiergeldes gewidmet hat, werden ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung an die Bank abgeführt werden. Die letztere wird die auf diesem Wege eingegangene Barschaft als Depositum unter der Sperre der Direktoren verwah-

ren, und die Auswechslungskassen von Zeit zu Zeit mit Verlägen versehen.

§. 22.

Die Kasse, bey welcher die Verwechslung der Banknoten in Konventionsmünze geschieht, wird auf Verlangen auch gegen den Erlag von Konventionsmünze den gleichen Betrag in Banknoten hinausgeben.

§. 23.

Das im Wege der Einlösung eingeflossene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß als ein unangreifbares Depositum verwahrt, und von Zeit zu Zeit in Gegenwart von Abgeordneten der Bank und der von Uns bestimmten Kommissäre vernichtet werden.

§. 24.

Die für die Bankakzien eingehenden Papiergelbbeträge werden ebenfalls vertilgt, und die Bank erhält dafür von der Finanzverwaltung Obligationen, welche mit $2\frac{1}{2}$ Perzent in Konventionsmünze verzinst werden. Die Zinsen dieser Obligationen werden so wie der nach Abzug der Regiekosten bei der Bankverwaltung sich ergebende Gewinn als Prämie unter die Akzionäre vertheilt.

§. 25.

Die Aufzahlungen in Konventionsmünze, welche als Zuschuß bei den Akzieneinlagen zu leisten sind, werden für die Bank den künftigen Fonds zu ihrem Eskontogeschäft bilden. In der Eigenschaft einer Eskontobank wird das Bankinstitut zu eben der Zeit, wo nach Erhebung der ersten tausend Akzien die Nationalbank in das Eigenthum und in die Verwaltung der Akzionäre übergeht, in Wirksamkeit treten.

§. 26.

In der Eigenschaft einer Eskontobank wird die Nationalbank Wechsel und andere kaufmännische Effekten solider Handelshäuser mit Banknoten eskontiren, deren Zahl mit dem für das Eskontogeschäft bestimmten Fonds, und den eingelösten Geldeffekten in Uebereinstimmung gesetzt, und deren Realisirung bei den Verwechslungskassen der Bank auf Sicht nach ihrem vollen Nennwerthe in Konventionsmäßig ausgeprägter Silbermünze vollkommen sichergestellt seyn muß.

§. 27.

Der engere Bankauschuß, welcher sich durch die Wahl der Akzionäre zu bilden hat, wird nebst dem Reglement für die künftige

Verwaltung der Bank, zugleich die nähern Bestimmungen für die Eskontirung, in so weit es sich dabei um den Zinsfuß, um die Erreichung der erforderlichen Sicherheit für die Bank, und um die übrigen Modalitäten bei dem Eskontirungsgeschäfte handelt, vorzuschlagen haben.

§. 28.

Die wirkliche Konstituierung der Eskontokasse und das Beginnen der Operationen derselben, wird zu den weitem Einleitungen des Bankausschusses gehören, und von der Bank nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 29.

Da der Fonds der Nationalbank auffer demjenigen, was von der Staatsverwaltung an dieselbe überlassen wird, durch 50,000 Aktien gebildet werden soll, so wird die Bank so lange fortfahren, Einlagen zu übernehmen, bis diese Anzahl von Aktien erhoben seyn wird.

§. 30.

Zu Hypothekaranlehen wird die Bank erst dann schreiten, wenn ihre Berrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Eskontogeschäfte bereits im völligen Gange sind, und wenn sie dazu hinreichende entbehrliche Münzvorräthe besitzt. Sie wird in diesem Falle auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit Darlehen in Konventionsmünze erfolgen.

§. 31.

Mit dem Bankinstitute wird der für die neu auszustellenden Obligazionen gebildete Tilgungsfonds in Verbindung gesetzt. Der Tilgungsfonds wird Anfangs von den einstweilen eingesetzten Direktoren, in der Folge aber von den institutmäßigen Vorstehern der Bankgesellschaft verwaltet, und es wird in dieser Absicht sogleich eine besondere Tilgungskasse aufgestellt werden.

§. 32.

Die Finanzverwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von einer Million Gulden in Konventionsmünze für den Tilgungsfonds übergeben, und diese Summe in gleichen monatlichen Raten an die Bank abführen.

§. 33.

Die Bank wird diese Einnahme des Tilgungsfonds durch die Tilgungskasse zur Einlösung der ausgegebenen Obligazionen auf der öffentlichen Börse verwenden lassen, und sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung ein-

verstehen. Die Zinsen der eingelösten Obligazionen wachsen dem Tilgungsfonds zu, und sind auf dieselbe Art, wie die dem letztern versicherte Einnahme zu verwenden.

§. 34.

Die Kosten des Bankinstituts werden bis zur Uebertragung desselben an die Akzionäre von dem Staate getragen; nach erfolgter Uebergabe aber aus dem Gewinne der Bank zu bestreiten seyn. Die bey der ersten Gründung dabey angestellten Beamten werden nur so lange dabei verwendet, bis die Bankgesellschaft selbst die Besetzung der Stellen vornehmen kann.

III. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Nationalbank.

§. 35.

Die privilegirte Nationalbank wird allein das Recht besitzen, Banknoten auszufertigen und auszugeben, mit welchen von Seite des Staates die im §. 19. angeführten Begünstigungen verbunden sind, und welche auffer den baren Münzbeständen der Bank noch durch eine Spezialhypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates, aus besonderer Vorsorge sichergestellt werden.

§. 36.

Damit die disponiblen Münzvorräthe der Bank für die derselben obliegenden Verrichtungen und für den Vortheil des Publikums ungeschmälert bleiben, wird die Finanzverwaltung für die in die Staatskassen einfließenden Banknoten von der Bank keine Verwechslung in Münze verlangen.

§. 37.

Es ist keiner andern Gesellschaft gestattet, eine Eskontoanstalt zu errichten. Die Nationalbank hat allein das Recht, Filialbank-Anstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint, nach Unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen.

§. 38.

Der aus den Operationen der Bank entspringende reine Gewinn wird ein ausschließendes Eigenthum derselben, und es soll davon bei jedem Rechnungsabschlusse die, nach dem zu verfassenden Bankreglement, den Akzionärs zu verabreichende Dividende erfolgt werden.

§. 39.

Die Bank ist berechtigt, den fünften Theil der jährlichen

17.

Rente des Tilgungsfonds zur Einlösung der, der Eskontobank für die Aktieneinlagen übergebenen Obligationen zu verwenden. Die Einlösung wird in der Art geschehen, daß jedesmal für hundert Gulden Konventionsmünze, welche die Bank erhält, zweihundert Gulden in $2\frac{1}{2}$ perzentigen Obligationen von der Schuld des Staates abgeschrieben werden. Die Summen, welche die Bank durch diese Zurückzahlung erhält, werden einen Theil ihres Reservefonds bilden, und können zur Eskontirung oder Hypothekendarlehen verwendet, dürfen aber nicht unter die Aktionäre vertheilt werden.

§. 40.

Die Bank besitzt endlich das Recht, den Verfälschern ihrer Banknoten nachzuforschen, und die Behörden zur Hindanhaltung und Bestrafung der Verfälschungen aufzufordern.

§. 41.

Die Bank ist besonders verpflichtet, ihre Banknoten zu keinem andern, als den in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zwecken, und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf ihre disponiblen Münzvorräthe und vollkommene Sicherheit ihres Werthes, auszugeben.

Sie ist aufs Strengste gehalten, die ausgegebenen Banknoten jederzeit auf Verlangen der Inhaber derselben gegen Konventionsmünze nach ihrem Nominalwerthe zu verwechseln. Und so wie es der Bank freysteht, unter diesen Bedingungen die ihr angewiesenen Mittel in ihrer größten Ausdehnung zu benützen, so haften dagegen auch die Aktionäre mit dem ganzen Betrage ihrer Einlagen für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung der Banknoten.

IV. Abschnitt.

Verhältniß der Nationalbank zur Staatsverwaltung.

§. 42.

Die Nationalbank ist ein privilegiertes Privatinstitut, welches unter dem besonderen Schutze der Staatsverwaltung steht, und nur seine erste Einrichtung von dem Staate erhält.

§. 43.

Die Angelegenheiten der Bank werden von der Bankdirektion im Namen der ganzen Bankgesellschaft selbstständig, jedoch unter dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit gegen die Aktionäre, und

C

in so fern es sich um die Befolgung der Statuten handelt, auch gegen die Staatsverwaltung geleitet.

§. 44.

Den Bankdirektoren wird ein von Uns zu bestimmender Kommissär zur Seite stehen, welcher jedoch weder auf die Leitung der Geschäfte im Allgemeinen, noch auf irgend einen Zweig ihrer Behandlung insbesondere, einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen hat, sondern nur das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und ihrer Bestimmung gemäß, benimmt.

§. 45.

Er wird jedesmal den Berathungen, welche gehalten werden, beiwohnen, jedoch über keinen Gegenstand der Verhandlungen eine Stimme geben. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bankdirektion erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Akte vorläufig einzusehen, und ist berechtigt, von den Hülfsbehörden oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche er zur Erfüllung seiner Bestimmung für nothwendig erachtet.

§. 46.

Wenn Unser Kommissär eine von der Bank beschlossene Maßregel den Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

§. 47.

In Verhinderung Unseres Kommissärs wird ein Stellvertreter desselben seine Funktionen übernehmen.

§. 48.

In Gegenständen, welche die Administration der Nationalbank nach ihren Statuten betreffen, und den Einfluß der Staatsverwaltung erheischen, setzt sich die Bankdirektion mit dem Finanzministerium in Korrespondenz, und befolgt die Rathschläge desselben, wenn sie den Bankstatuten gemäß sind.

§. 49.

In denjenigen Gegenständen, welche sich auf die Auslegung der Statuten, auf Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Bankgesellschaft und der Bank, und auf die innere Disziplin dieses In-

19.
stitutes beziehen, wird der oberste Gerichtshof nach vorläufiger Rücksprache mit dem Finanzministerium zu entscheiden haben.

§. 50.

In den Geschäften mit Privaten, wenn es dabei nicht um die Auslegung der Bankstatuten zu thun ist, steht die Nationalbank unter dem ordentlichen Richter, und zwar unter dem niederösterreichischen Landrechte.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Junius im Eintausend achthundert und sechzehnten, Unserer Reiche im vier und zwanzigsten Jahre.

Franz.



Mloys Graf von und zu Ugarte,

königlich-Böhmischer oberster und erzherzoglich-
Desterreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf von Lazanffy.

Joh. Nep. Freyh. von Geislern.

**Nach Sr. k. k. Apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:**

Johann Christoph Zwengelt.